

**VERORDNUNG**  
**des Regierungspräsidiums Karlsruhe**  
  
**über das Naturschutzgebiet**  
**„Brühlwegdüne“**

Vom 15. September 2020

Inhaltsübersicht

§ 1	Erklärung zum Schutzgebiet
§ 2	Schutzgegenstand
§ 3	Schutzzweck und Entwicklungsziel
§ 4	Verbote
§ 5	Entwicklungsflächen
§ 6	Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung
§ 7	Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung
§ 8	Regeln für die Ausübung der Jagd
§ 9	Bestandsschutz
§ 10	Befreiung
§ 11	Schutz- und Pflegemaßnahmen, Schutzgebietsbeirat, Monitoring
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	Ersatzverkündung, Einsichtnahme
§ 14	Inkrafttreten

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
2. § 23 Absatz 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 651) geändert worden ist, und
3. § 42 Absatz 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421) geändert worden ist:

## **§ 1**

### **Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf der Gemarkung der Gemeinde Sandhausen im Landkreis Rhein-Neckar-Kreis werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Brühlwegdüne“.

## **§ 2**

### **Schutzgegenstand**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 32 ha.
- (2) Das Gebiet liegt im Gemeindewalddistrikt „Bandholz“ und ist Teil des Flurstücks Nummer 3289 der Gemarkung Sandhausen. Es wird im Norden durch die L 598, im Westen durch den Waldweg „Brühlweg“, der nicht Teil des Schutzgebietes ist, und im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks Nummer 3289 der Gemarkung Sandhausen begrenzt, die südlich verlaufend an der Einmündung des „Brühlwegs“ das Gebiet im Süden abschließt.
- (3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20.000 rot hinterlegt. In einer Detailkarte im Maßstab 1 : 2.500 sind seine Grenzen mit durchgezogener roter, innen rot angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

### § 3

#### **Schutzzweck und Entwicklungsziel**

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung eines Binnendünenzuges als entstehungsgeschichtlich bedeutsame, geomorphologische Sonderform,
2. die Schaffung und Erhaltung offener Sandrasen kalkhaltiger und kalkfreier Standorte (insbesondere Blauschillergrasrasen und Silbergrasrasen) sowie sich daraus entwickelnder Sandheiden einschließlich ihrer Funktion als Lebensraum biotoypischer, teils seltener und bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
3. die Schaffung und Erhaltung von Wintergrün-Kiefern-Wäldern auf kalkhaltigem Untergrund und von Weißmoos-Kiefern-Wäldern auf kalkfreien Standorten einschließlich ihrer Funktion als Lebensraum biotoypischer, teils seltener und bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
4. die Vernetzung gleichartiger Lebensräume in den benachbarten Naturschutzgebieten „Sandhausener Dünen Pferdtrieb“ und „Zugmantel-Bandholz“,
5. die Schaffung und Erhaltung der Populationen charakteristischer, biotoypischer Tier- und Pflanzenarten der Sandrasen, trockenen Sandheiden und Steppen-Kiefernwälder (insbesondere Vögel, Wildbienen, Wespen, Schmetterlinge, Heuschrecken, Wanzen und Käfer).

### § 4

#### **Verbote**

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile, zu einer Behinderung des Schutzzwecks oder der Entwicklungsziele oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
2. Tiere einzubringen oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wild lebender Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen;
3. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. die Wege zu verlassen;
5. abseits der Wege Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
6. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen und Mobilitätshilfen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
7. Hunde unangeleint mitzuführen oder ihnen an der Leine das Verlassen der Wege zu ermöglichen;
8. Lärm und Luftverunreinigungen zu verursachen;
9. Düngemittel oder Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen;
10. Abfälle, Materialien oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
11. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten, offenes Licht zu gebrauchen oder zu rauchen;
12. Feuerwerk abzubrennen;
13. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; hiervon ausgenommen sind nach § 8 Nummer 1 zulässige Hochsitze;
14. Plakate, Bilder oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
15. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Beleuchtungen zu installieren, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
16. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Bauwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
17. Drohnen und Flugmodelle zu starten oder zu landen oder mit ihnen das Gebiet zu überfliegen;
18. Christbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;

19. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
20. Art und Umfang der Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern oder wieder aufzunehmen;
21. Materialien oder Produkte, ausgenommen vor Ort erzeugte forstwirtschaftliche Materialien oder Produkte, zu lagern;
22. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

## **§ 5**

### **Entwicklungsflächen**

(1) Zur Verwirklichung der Schutzzwecke zu § 3 Nr. 2 und 3 werden in verschiedenen Entwicklungsphasen auf der nach § 2 benannten Gebietsfläche Wintergrün- und Weißmoos-Kiefernwälder sowie Sandrasen und Sandheiden entwickelt:

#### 1. Wintergrün- und Weißmoos-Kiefernwälder

Die Entwicklung der Wintergrün- und Weißmoos-Kiefernwälder erfolgt phasenweise. Habitatbäume sind zu erhalten. Der Mindestbestockungsgrad liegt bei 40 %:

- a. Phase 1: In den ersten zehn Jahren werden 7,5 Hektar nach Vorgabe der Karte vom 9. März 2018 oder einer Einzelanordnung gemäß § 11 Absatz 1 realisiert.
- b. Phase 2: Bei Einstellung der Entwicklungsziele nach Nr. 1a werden weitere 7,5 Hektar nach Vorgabe der Karte vom 9. März 2018 oder einer Einzelanordnung gemäß § 11 Absatz 1 realisiert. Die Umsetzung der Phase 2 soll nicht vor Ablauf der ersten zehn Jahre beginnen.

#### 2. Sandrasen und Sandheiden

Die Entwicklung der Sandrasen und Sandheiden erfolgt phasenweise. Zusammenhängende Sandrasenflächen dürfen maximal 1 Hektar betragen:

- a. Phase 1a: In den ersten fünf Jahren werden in einem ersten Schritt 2,8 Hektar nach Vorgabe der Karte vom 9. März 2018 oder einer Einzelanordnung gemäß § 11 Absatz 1 realisiert.
- b. Phase 1b: Bei Einstellung der Entwicklungsziele nach Nr. 2a werden in einem zweiten Schritt in den nachfolgenden fünf Jahren weitere

4,7 Hektar nach Vorgabe der Karte vom 9. März 2018 oder einer Einzelanordnung gemäß § 11 Absatz 1 realisiert.

- c. Phase 2: Bei Einstellung der Entwicklungsziele nach Nr. 2a und b werden in weiteren zehn Jahren weitere 7,5 Hektar nach Vorgabe der Karte vom 9. März 2018 oder einer Einzelanordnung gemäß § 11 Absatz 1 realisiert. Die Umsetzung der Phase 2 soll nicht vor Ablauf der ersten zehn Jahre beginnen und die Gesamtentwicklung der Sandrasen und Sandheiden nach 20 Jahren abgeschlossen sein.

Die Einstellung eines Entwicklungsziels nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 liegt vor, wenn die Maßnahmenfläche nur geringe Anteile an Störzeigern enthält und die standorttypischen Zielarten der Wintergrün- und Weißmoos-Kiefernwald oder Sandrasen und Sandheiden vorhanden sind und diese erhalten und gepflegt werden können. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung berät der gemäß § 11 Absatz 2 einzurichtende Schutzgebietsbeirat. Bestehen nach entsprechend der nach Satz 3 durchzuführenden Beratung zwischen dem Flächeneigentümer und der höheren Naturschutzbehörde Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf den Eintritt der Entwicklungsziele nach Satz 2, ist ein unabhängiges Fachbüro für die Beurteilung heranzuziehen, dessen Bewertung für die Frage des Eintritts der Entwicklungsziele zu Grunde gelegt wird. Dieses Fachbüro ist von dem Flächeneigentümer und der höheren Naturschutzbehörde einvernehmlich zu bestimmen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 ist ein Beginn von Phase 2 bereits vor Ablauf der ersten zehn Jahre möglich.

Zur Umsetzung von Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden die Flächen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sukzessive aufgelichtet bzw. ausgestockt und insbesondere durch manuelle Pflege oder Beweidung offen gehalten.

- (2) Die Karte vom 9. März 2018 ist Bestandteil dieser Verordnung. Die in der Karte vom 9. März 2018 zugewiesenen Flächen sind bei Nichteintreten der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen in ihrem Ursprungszustand zu belassen. Insbesondere hat ein Nichteintreten der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht zur Folge, dass die in der Karte vom 9. März 2018 für bestimmte Entwicklungsziele benannten Flächen abweichend ihrer Bestimmung entwickelt werden dürfen.

Künftige Änderungen von Entwicklungsflächen in der nach § 2 benannten Gebietsfläche werden durch Anordnung nach § 11 Absatz 1 festgelegt.

## **§ 6**

### **Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung**

Die nach Fachrecht ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung beschränkt sich auf eine mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmte Pflege zur Förderung der Schutzzwecke oder einer Einzelanordnung gemäß § 11 Absatz 1.

## **§ 7**

### **Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung**

- (1) Auf den Entwicklungsflächen nach § 5 ist die forstwirtschaftliche Bodennutzung nur nach Maßgabe einer mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege oder einer Einzelanordnung gemäß § 11 zulässig.
- (2) Außerhalb der Entwicklungsflächen nach § 5 ist die forstwirtschaftliche Bodennutzung weiterhin zulässig, soweit sie den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie dem Schutzzweck dieser Verordnung dient. Dabei gelten insbesondere folgende Anforderungen:
  1. ausschließlich standortheimische Baumarten werden gefördert;
  2. stehende Totholz-, Horst- und Höhlenbäume werden nur dann beseitigt, wenn dies aus Gründen der Verkehrs- oder Arbeitssicherheit notwendig ist;
  3. Pflanzenbehandlungsmittel werden nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angewendet.

## **§ 8**

### **Regeln für die Ausübung der Jagd**

Für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummern 1, 4, 6 und 7 nicht, wenn sie die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt und außerhalb der eingezäunten Entwicklungsflächen durchgeführt wird. Dabei gelten insbesondere folgende Anforderungen:

1. Hochsitze, Jagdkanzeln und Ansitzleitern werden nur aus naturbelassenen Hölzern und nur im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen, mindestens etwa gleich hohen Gehölzen errichtet;
2. Wildäcker, Fütterungen und Kurrungen werden nicht angelegt;
3. Fahrzeuge werden nur auf befestigten und unbefestigten Wegen und nur für den Transport von erlegtem Wild oder jagdlichen Einrichtungen eingesetzt.

## **§ 9**

### **Bestandsschutz**

Unberührt bleibt die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; dabei sind Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 1. August eines Jahres durchgeführt werden sollen, nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig.

## **§ 10**

### **Befreiung**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach Maßgabe von § 67 des BNatSchG Befreiung erteilen.

## **§ 11**

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen, Schutzgebietsbeirat, Monitoring**

- (1) Unberührt bleiben Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des § 5, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden.



- (2) Die höhere Naturschutzbehörde richtet einen Schutzgebietsbeirat ein, in welchem die Gemeinde Sandhausen, die unteren Forst- und Naturschutzbehörden des Rhein-Neckar-Kreises, die höhere Forstbehörde, der NABU e.V., der BUND e.V. und der LNV e.V. vertreten sind. Den Vorsitz führt die höhere Naturschutzbehörde. Die höhere Naturschutzbehörde lädt regelmäßig zu einem Schutzgebietsbeiratstreffen ein. Der Schutzgebietsbeirat berät die höhere Naturschutzbehörde über die Entwicklung des Gebiets und die durchzuführenden Entwicklungsmaßnahmen.
- (3) Bis zum Erreichen der Entwicklungsziele wird zur Dokumentation der Gebietsentwicklung, zur Erfolgskontrolle, zur Optimierung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen innerhalb des Naturschutzgebietes und für den Fall einer notwendig werdenden Neuausrichtung der Maßnahmen ein projektbegleitendes Monitoring durchgeführt.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 4, 6, 7 oder 8 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

## **§ 13**

### **Ersatzverkündung, Einsichtnahme**

- (1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 17 in 76133 Karlsruhe für die Dauer von zwei Wochen beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Ergänzend wird die Verordnung mit der in Satz 1 bezeichneten Anlage auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.
- (2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 1

bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Karlsruhe, den 15. September 2020

Regierungspräsidium Karlsruhe

Sylvia M. Felder

Regierungspräsidentin

### **Verkündungshinweis:**

Nach § 25 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Karlsruhe